

Theologische Fakultät:

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Theologischen Fakultät vom 24.06.2009 und nach Stellungnahme des Senats vom 12.08.2009 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 19.08.2009 die Prüfungs- und Studienordnung für den Promotionsstudiengang Theologie genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.06.2009 (Nds. GVBl. S. 280); § 9, Abs.3 Satz 1, § 41 Abs. 2 Satz 2; § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b) NHG und § 44 Abs. 1 Satz 3 NHG)).

Prüfungs- und Studienordnung für den Promotionsstudiengang Theologie der Georg-August-Universität Göttingen

§ 1 Ziel und Zweck der Prüfungen

¹Der Promotionsstudiengang befähigt die Studierenden, ein Forschungsprojekt in einer theologischen Disziplin zu entwickeln sowie im Rahmen einer Dissertation methodisch kontrolliert zu bearbeiten, in seinen Ergebnissen sachgerecht darzustellen und die gewonnenen Einsichten und weiterführenden Fragen in das Gesamtgebiet der Theologie einzuordnen. ²Er qualifiziert damit die Studierenden zu einer selbständigen vertieften wissenschaftlichen Tätigkeit als Theologin bzw. Theologe.

§ 2 Hochschulgrad

Die Georg-August-Universität Göttingen verleiht durch die Theologische Fakultät den Grad einer Doktorin oder eines Doktors der Theologie (Dr. theol.).

§ 3 Regelstudienzeit; Promotionsstudium

(1) ¹Die Regelstudienzeit beträgt sechs Semester. Sie erhöht sich bei Vorliegen eines wichtigen Grundes um bis zu zwei Semester. ²Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor bei

- a. Arbeiten mit einem erheblich über dem Durchschnitt liegenden Aufwand an empirischer Arbeit oder Quellenarbeit,
- b. der Notwendigkeit des Erwerbs dissertationsbezogener fremdsprachlicher Kenntnisse.

³Die Entscheidung über die Verlängerung der Regelstudienzeit trifft die Studiendekanin oder der Studiendekan auf Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden nach Stellungnahme des Betreuungsausschusses.

(2) ¹Ein Teilzeitstudium ist in begründeten Fällen auf Antrag möglich. ²Es gelten die Bestimmungen der Ordnung über das Teilzeitstudium an der Georg-August-Universität Göttingen in der jeweils geltenden Fassung.

(3) ¹Die Doktorandinnen und Doktoranden sind verpflichtet, das Promotionsstudium der Theologischen Fakultät im Umfang von 24 C nach Maßgabe der Modulübersicht (Anlage I) zu absolvieren. ²Bei Nachweis ordnungsgemäßer Teilnahme an einem strukturierten Promotionsprogramm im Rahmen der Graduiertenschule für Geisteswissenschaften Göttingen (GSGG) gilt ein ordnungsgemäßes Studium als nachgewiesen. ³Können Leistungen nach Satz 1 aus Gründen, die von der Doktorandin oder dem Doktoranden nicht zu verantworten sind, nicht erbracht werden, oder würde deren Erbringung eine unverhältnismäßige Härte bedeuten, so kann die Promotionskommission auf Antrag beschließen, dass bei der Zulassung zur Promotionsprüfung auf den Nachweis einzelner Leistungen verzichtet wird.

(4) ¹Die Teilnahme am Studienprogramm setzt die Immatrikulation voraus. ²Eine erfolgreiche Teilnahme an Leistungsnachweisen wird durch die Beurteilung „bestanden“ nachgewiesen. ³Eine entsprechende Bescheinigung wird ausgestellt, nachdem die notwendigen Leistungen erbracht und beurteilt worden sind; anstelle einer Bescheinigung kann ein Eintrag in das elektronische Prüfungsverwaltungssystem erfolgen.

(5) Ein Leistungsnachweis gilt als „nicht bestanden“, wenn nicht angetreten wird oder die bzw. der zu Prüfende von einem bereits angetretenen Leistungsnachweis zurücktritt, soweit das Vorliegen eines wichtigen Grundes nicht nachgewiesen wird.

(6) ¹Versucht eine zu prüfende Person, das Ergebnis durch Täuschung oder die Benutzung unerlaubter Hilfsmittel zum eigenen oder fremden Vorteil zu beeinflussen, wird die betreffende Leistung als „nicht bestanden“ gewertet. ²Wer sich eines Verstoßes gegen den ordnungsgemäßen Ablauf des Leistungsnachweises schuldig gemacht hat, kann von seiner Fortsetzung ausgeschlossen werden. ³Die Leistung gilt dann als „nicht bestanden“.

(7) Nicht bestandene Leistungen können zweimal wiederholt werden.

(8) Über die Anerkennung außerhalb des Promotionsstudiengangs erbrachter Leistungen als Studienleistungen entscheidet die Promotionskommission auf Vorschlag des Betreuungsausschusses.

§ 4 Prüfungsleistungen

(1) Die nach § 2 zu verleihenden Grade werden auf Grund einer Promotionsprüfung verliehen.

(2) Die Promotionsprüfung besteht aus einer wissenschaftlichen Abhandlung (Dissertation) und einer mündlichen Prüfung (Disputation oder Rigorosum).

§ 5 Promotionskommission

(1) ¹Die Promotionskommission besteht aus drei Mitgliedern der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, von denen eines dem Vorstand der Graduiertenschule für Geisteswissenschaften Göttingen (GSGG) angehören soll, und einer promovierten wissenschaftlichen Mitarbeiterin oder einem promovierten wissenschaftlichen Mitarbeiter sowie, mit beratender Stimme, einer oder einem Studierenden des Promotionsstudiengangs. ²Die Mitglieder des Ausschusses werden für jeweils zwei Jahre von den genannten Gruppen im Fakultätsrat der Theologischen Fakultät benannt, das Mitglied der Studierendengruppe für ein Jahr. ³Die Promotionskommission wählt aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer ihre Vorsitzende oder ihren Vorsitzenden sowie deren Stellvertreterin oder Stellvertreter; sie gibt sich eine Geschäftsordnung.

(2) Die Promotionskommission unterstützt die Studiendekanin oder den Studiendekan in Promotionsangelegenheiten und berichtet dem Fakultätsrat regelmäßig über die abgeschlossenen und laufenden Verfahren.

§ 6 Betreuungsausschuss (Thesis Committee)

(1) ¹Für die Betreuung während der Promotionszeit wird für jede Doktorandin und jeden Doktoranden ein Betreuungsausschuss (Thesis Committee) eingesetzt, der aus wenigstens drei Mitgliedern besteht, und dem wenigstens zwei Prüfungsberechtigte, darunter die Erstbetreuerin oder der Erstbetreuer, deren oder dessen Betreuungszusage Grundlage der Einschreibung war, angehören. ²Die weiteren Mitglieder werden im Einvernehmen mit der Erstbetreuerin oder dem Erstbetreuer spätestens sechs Monate nach Einschreibung durch die Studiendekanin oder den Studiendekan bestellt; die Doktorandin oder der Doktorand hat dabei ein Vorschlagsrecht, aus dem sich kein Rechtsanspruch auf entsprechende Zusammensetzung des Betreuungsausschusses ergibt. ³Wenigstens ein Mitglied des Betreuungsausschusses muss der Hochschullehrergruppe angehören. ⁴Dem Betreuungsausschuss können auch Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler einer anderen Hochschule oder Forschungseinrichtung angehören.

(2) ¹Der Betreuungsausschuss betreut und fördert die Doktorandin oder den Doktoranden. ²Diese oder dieser muss dem Betreuungsausschuss regelmäßig, mindestens jedoch einmal jährlich, ausführlich über den Stand des Promotionsvorhabens berichten.

(3) ¹Auf Antrag eines Mitglieds des Betreuungsausschusses oder der oder des Promovierenden kann die Studiendekanin oder der Studiendekan die Zusammensetzung des Betreuungsausschusses ändern; die Doktorandin oder der Doktorand hat dabei ein Vorschlagsrecht, aus dem sich kein Rechtsanspruch auf entsprechende Zusammensetzung des Betreuungsausschusses ergibt. ²Eine Änderung der Erstbetreuerin oder des Erstbetreuers ist nur möglich, wenn die Betreuung der Promotion aus wichtigem Grund, insbesondere aufgrund ihrer oder seiner dauernden Abwesenheit, nicht mehr gewährleistet oder die Fortsetzung der Betreuung wegen einer Zerrüttung des Vertrauensverhältnisses unzumutbar ist.

§ 7 Ausscheiden einer Betreuerin oder eines Betreuers

(1) Scheidet die Erstbetreuerin oder der Erstbetreuer einer Dissertation aus der Fakultät aus, so hat sie oder er die Möglichkeit, die Dissertation bis zum Abschluss der Promotion zu betreuen.

(2) Kann die Erstbetreuerin oder der Erstbetreuer die Betreuung aus gesundheitlichen oder sonstigen schwerwiegenden Gründen nicht fortführen, so bestellt die Studiendekanin oder der Studiendekan im Einvernehmen mit der Doktorandin oder dem Doktoranden eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger.

§ 8 Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotionsprüfung

Die Zulassung zur Promotionsprüfung setzt voraus, dass die Bewerberin oder der Bewerber

- a) nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen im Promotionsstudiengang Theologie seit der Annahme als Doktorandin oder Doktorand eingeschrieben ist,
- b) das Promotionsstudium gemäß § 3 Abs. 3 ordnungsgemäß absolviert hat und
- c) selbstständig eine schriftliche wissenschaftliche Abhandlung (Dissertation) angefertigt hat und schriftlich versichert, dass sie oder er diese selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

§ 9 Antrag auf Zulassung zur Promotionsprüfung

(1) Nach Fertigstellung der Dissertation ist ein schriftlicher Antrag auf Zulassung zur Promotionsprüfung und Eröffnung des Promotionsverfahrens bei der Studiendekanin oder dem Studiendekan der Theologischen Fakultät einzureichen.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

- a) mindestens vier Exemplare der wissenschaftlichen Abhandlung (Dissertation),
- b) die Angabe des zu verleihenden akademischen Grades nach § 2 und die Namen der von der Doktorandin oder dem Doktoranden vorgeschlagenen Prüferinnen und Prüfer,
- c) der Nachweis der erfolgreichen Absolvierung des Promotionsstudiums,
- d) eine Erklärung, dass die Dissertation selbstständig und ohne unerlaubte Hilfe angefertigt und nicht bereits in einem anderen Prüfungsverfahren vorgelegt wurde,
- e) ein polizeiliches Führungszeugnis, dessen Ausstellung nicht länger als drei Monate zurück liegt sowie
- f) der Nachweis der ordnungsgemäßen Einschreibung.

(3) ¹Nach Vorlage des Antrags und Prüfung der formalen Voraussetzungen befindet die Studiendekanin oder der Studiendekan über die Zulassung zur Promotionsprüfung. ²Sind alle Voraussetzungen erfüllt, eröffnet sie oder er das Promotionsverfahren und bestellt die Prüfungskommission gemäß § 12. ³Durch die Zulassung zur Promotionsprüfung erwirbt die Doktorandin oder der Doktorand den Anspruch auf Begutachtung ihrer oder seiner vorgelegten wissenschaftlichen Abhandlung.

(4) Über die Zulassung erhält die Bewerberin oder der Bewerber einen schriftlichen Bescheid, im Falle der Ablehnung mit Rechtsmittelbelehrung.

(5) ¹Die Zurücknahme eines Promotionsgesuchs ist solange zulässig, als nicht durch eine ablehnende Entscheidung über die Dissertation das Promotionsverfahren beendet ist oder die mündliche Prüfung begonnen hat. ²Bei einer rechtmäßigen Rücknahme gilt der Promotionsversuch als nicht unternommen.

§ 10 Dissertation

(1) Das Thema der Dissertation ist aus einem der folgenden sechs Fachgebiete zu wählen: Altes Testament, Neues Testament, Kirchengeschichte, Systematische Theologie, Praktische Theologie, Religionswissenschaft, Judaistik.

(2) Die Dissertation muss eine selbstständige wissenschaftliche Leistung der Doktorandin oder des Doktoranden sein.

(3) ¹Eine Gemeinschaftsarbeit kann als selbstständige wissenschaftliche Leistung anerkannt werden, wenn der Beitrag jeder einzelnen Doktorandin oder jedes einzelnen Doktoranden als individuelle Leistung deutlich abgrenzbar und bewertbar ist. ²Jeder Beitrag ist wie eine Dissertation gesondert zu beurteilen.

(4) Die Dissertation kann in deutscher, englischer oder lateinischer Sprache abgefasst werden.

§ 11 Veröffentlichung vor Einreichung

Bereits publizierte Arbeiten können mit Zustimmung des Betreuungsausschusses als Dissertation eingebracht werden.

§ 12 Begutachtung, Prüfungskommission

(1) ¹Die Studiendekanin oder der Studiendekan bestellt zwei Gutachterinnen oder Gutachter für die Dissertation, die prüfungsberechtigt nach § 13 und in der Regel Mitglieder des Betreuungsausschusses sind. ²In Ausnahmefällen benennt sie oder er weitere Gutachterinnen oder Gutachter, insbesondere bei interdisziplinären oder fakultätsübergreifenden Arbeiten. ³Zur Erstgutachterin bzw. zum Erstgutachter kann nur bestellt werden, wer Mitglied einer evangelischen Kirche ist. ⁴Die Promotionskommission kann in Ausnahmefällen zulassen, dass ein Mitglied einer anderen (nicht evangelischen) Kirche oder Konfession zur Erstgutachterin oder zum Erstgutachter bestellt wird, soweit diese Kirche bzw. Konfession im Ökumenischen Rat der Kirchen vertreten ist und durch die Bestellung evangelisch-theologische Forschung, insbesondere in ihren ökumenischen Beziehungen, gefördert wird. ⁵In diesem Fall werden wenigstens zwei weitere Gutachterinnen oder Gutachter bestellt, welche Mitglied einer evangelischen Kirche sind.

(2) ¹Die Prüfungskommission wird von der Studiendekanin oder dem Studiendekan bestellt und besteht neben den Gutachterinnen oder Gutachtern nach Absatz 1 aus den prüfungsberechtigten Mitgliedern des Betreuungsausschusses sowie ggf. ²weiteren Prüfungsberechtigten. ³Sie hat wenigstens drei Mitglieder. ⁴Die Studiendekanin oder der Studiendekan bestellt die Erstgutachterin oder den Erstgutachter der Dissertation zur Vorsitzenden oder zum Vorsitzenden der Prüfungskommission.

§ 13 Prüfungsberechtigung

(1) ¹Prüfungsberechtigt sind habilitierte Personen an diesen Studiengang tragenden Einrichtungen, diesen durch ein Berufungsverfahren oder ein äquivalentes Verfahren mindestens gleichgestellte Personen sowie Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren.

²Vom Dienst entpflichtete oder im Ruhestand befindliche Professoren dürfen ausschließlich bereits begonnene Promotionsverfahren bis zum Abschluss betreuen. ³In begründeten Ausnahmefällen kann zur Gutachterin oder zum Gutachter sowie zur Prüferin oder zum Prüfer auch ein wenigstens promoviertes Mitglied einer anderen Fakultät oder Universität oder einer außeruniversitären Forschungseinrichtung bestellt werden.

(2) Eine oder einer der Gutachterinnen oder Gutachter muss hauptberufliches Mitglied der Hochschullehrergruppe der Theologischen Fakultät der Georg-August-Universität Göttingen sein.

§ 14 Annahme oder Ablehnung der Dissertation

(1) Jede Gutachterin oder jeder Gutachter soll innerhalb von drei Monaten nach der Einreichung der Dissertation ein Gutachten über die Dissertation erstatten und vorschlagen:

a) die Dissertation anzunehmen,

b) die Dissertation abzulehnen oder

c) die Dissertation zur Umarbeitung zurückzugeben, wenn sie oder er sonst eine Ablehnung empfehlen würde.

(2) Wird die Annahme der Dissertation empfohlen, so ist zugleich ein Prädikat vorzuschlagen.

(3) Sind sich alle Gutachterinnen oder Gutachter über Annahme bzw. Ablehnung der Dissertation einig, ist sie angenommen oder abgelehnt.

(4) ¹Sind sich die Gutachterinnen oder Gutachter über Annahme oder Ablehnung nicht einig, entscheidet die Prüfungskommission abschließend auf der Grundlage eines weiteren Gutachtens. ²Die zusätzliche Gutachterin oder der zusätzliche Gutachter wird Mitglied der Prüfungskommission, das zusätzliche Gutachten ist in gleicher Weise zu behandeln wie die bereits erstellten Gutachten.

(5) ¹Für die Umarbeitung ist von der Prüfungskommission eine angemessene Frist zu setzen.

²Wird eine zur Umarbeitung zurückgegebene Dissertation nicht innerhalb dieser Frist von neuem eingereicht, gilt sie als abgelehnt.

(6) ¹Im Falle der Ablehnung der Dissertation ist ein erneuter Antrag auf Zulassung zur Promotionsprüfung nur einmal und nicht vor Ablauf eines Jahres möglich. ²Hierbei muss eine neue oder wesentlich verbesserte Dissertation vorgelegt werden. ³Dabei ist über den fehlgeschlagenen Versuch Mitteilung zu machen. ⁴Wird auch diese Dissertation abgelehnt, so ist die Promotionsprüfung endgültig nicht bestanden.

§ 15 Auslegung

(1) Nach Eingang der Gutachten und Vorschläge gemäß § 14 Abs. 1, 2 und 4 lässt die Studiendekanin oder der Studiendekan den prüfungsberechtigten Mitgliedern der Theologischen Fakultät eine Mitteilung über die eingegangenen Voten zugehen und setzt eine Frist von mindestens fünf Werktagen in der Vorlesungszeit oder zehn Werktagen in der vorlesungsfreien Zeit zur vertraulichen Einsicht in die Gutachten fest.

(2) ¹Erhebt ein prüfungsberechtigtes Mitglied der Fakultät Einwendungen gegen die Benotung, kann die Studiendekanin oder der Studiendekan eine weitere Gutachterin oder einen weiteren Gutachter für die Dissertation bestellen. ²Die Einwände sind schriftlich zu begründen.

(3) Die zusätzliche Gutachterin oder der zusätzliche Gutachter wird Mitglied der Prüfungskommission, das zusätzliche Gutachten ist in gleicher Weise zu behandeln wie die bereits erstellten Gutachten.

§ 16 Aktenexemplar

Ein eingereichtes Exemplar der Dissertation bleibt mit allen Gutachten bei den Fakultätsakten.

§ 17 Form der mündlichen Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung wird nach Wahl der oder des zu Prüfenden als Disputation oder Rigorosum durchgeführt.

(2) Prüfungssprache ist Deutsch oder Englisch.

§ 18 Termin der mündlichen Prüfung

¹Den Termin der mündlichen Prüfung setzt die Studiendekanin oder der Studiendekan nach der abschließenden Entscheidung über die Annahme der Dissertation fest. ²Die mündliche Prüfung soll nicht später als 16 Wochen nach der Zulassung zur Promotionsprüfung erfolgen. ³Bei einer zur Umarbeitung zurückgegebenen Dissertation verlängert sich dieser Zeitraum um die Frist der Umarbeitung.

§ 19 Disputation

(1) In der Disputation soll die Doktorandin oder der Doktorand nachweisen, dass sie oder er über gründliche Fachkenntnisse verfügt und wissenschaftliche Probleme selbstständig durchdenken, argumentativ darstellen und verteidigen kann.

(2) ¹Die Disputation besteht aus zwei Teilen. ²Im ersten Teil soll die Doktorandin oder der Doktorand durch ein Referat von maximal 20 Minuten die Ziele und Ergebnisse ihrer oder seiner Dissertation erläutern. ³Im zweiten Teil der Disputation soll sich die Doktorandin oder der Doktorand Fragen der Prüfenden stellen, die sich auch auf den größeren wissenschaftlichen Zusammenhang, in dem die Dissertation steht, auf Gegenstandsbereiche und methodische Fragen beziehen, die das Fach als Ganzes und angrenzende Fachgebiete betreffen.

(3) ¹Die Disputation dauert ca. 120 Minuten. ²Im Falle einer Gemeinschaftsarbeit gemäß § 10 Absatz 3 ist eine gemeinsame Prüfung im Umfang von ca. 240 Minuten möglich.

(4) Die Prüfung wird von der Prüfungskommission abgenommen.

(5) ¹Die Disputation ist hochschulöffentlich. ²Auf Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden kann die Hochschulöffentlichkeit bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ausgeschlossen werden. ³Hierüber entscheidet die Prüfungskommission. ⁴Die prüfungsberechtigten Mitglieder der Promotionskommission haben auch bei Ausschluss der Hochschulöffentlichkeit das Recht, an der Disputation und der Beratung der Prüfungskommission über die Bewertung teilzunehmen.

(6) Über den Verlauf der mündlichen Prüfung ist eine Niederschrift anzufertigen.

§ 20 Rigorosum

- (1) Im Rigorosum soll die Doktorandin oder der Doktorand gründliche und fachübergreifende theologische Bildung und Urteilsfähigkeit nachweisen.
- (2) ¹Die Prüfung erstreckt sich über drei der Fachgebiete Altes Testament, Neues Testament, Systematische Theologie, Kirchengeschichte, Praktische Theologie und Religionswissenschaft. ²Dabei werden das Fachgebiet der Dissertation als Hauptfach über ca. 60 Minuten und zwei weitere Fachgebiete als Nebenfächer über jeweils ca. 30 Minuten geprüft; eines der Fachgebiete der Prüfung muss Systematische Theologie, ein weiteres muss Altes Testament oder Neues Testament sein.
- (3) Das Rigorosum dauert ca. 120 Minuten.
- (4) Die Prüfung wird von der Prüfungskommission abgenommen.
- (5) ¹Doktorandinnen und Doktoranden, welche selbst in Kürze das Rigorosum absolvieren werden, können der Prüfung mit Zustimmung der oder des zu Prüfenden beiwohnen. ²Das Recht erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.
- (6) Über den Verlauf der mündlichen Prüfung ist eine Niederschrift anzufertigen.

§ 21 Einzelnote und Gesamturteil der Promotion

- (1) Im Anschluss an die mündliche Prüfung beschließt die Prüfungskommission, ob die gesamte Prüfung bestanden ist.
- (2) ¹Als Noten der einzelnen Gutachten für die Dissertation und für die mündliche Prüfung können erteilt werden:
- | | | |
|-----------------|-----------------|------|
| summa cum laude | (ausgezeichnet) | (0) |
| magna cum laude | (sehr gut) | (1) |
| cum laude | (gut) | (2) |
| rite | (bestanden) | (3). |

²Die Noten können (mit Ausnahme der Note summa cum laude) jeweils um den Wert 0,3 erhöht oder (mit Ausnahme der Note rite) vermindert werden.

(3) Die Note der Dissertation ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Gutachterinnen und Gutachter:

bis einschl. 0,50 summa cum laude,

bis einschl. 1,50 magna cum laude,

bis einschl. 2,50 cum laude,

bis einschl. 3,00 rite.

(4) ¹Die Note des Rigorosums ergibt sich aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsfächer. ²Dabei wird das Hauptfach mit dem Faktor 2, die beiden Nebenfächer jeweils mit dem Faktor 1 in die Berechnung einbezogen. ³Für die Feststellung der Gesamtnote gilt die Zuordnung des Absatz 3 entsprechend.

(5) ¹Die Gesamtnote ergibt sich als gewichtetes arithmetisches Mittel aus der Note der mündlichen Prüfung und der Note der Dissertation. ²Dabei wird die Dissertation mit dem Faktor 2, die mündliche Prüfung mit dem Faktor 1 in die Berechnung einbezogen. ³Für die Feststellung der Gesamtnote gilt die Zuordnung des Absatz 3 entsprechend.

(5) ¹Das Ergebnis der Doktorprüfung wird der Doktorandin oder dem Doktoranden unmittelbar nach der Feststellung mitgeteilt. ²Auf Antrag erhält die Doktorandin oder der Doktorand eine Bescheinigung über das Prüfungsergebnis; aus dieser muss auch hervorgehen, dass der Doktorgrad vor Vollzug der Promotion nicht geführt werden darf.

§ 22 Nichtbestehen, Abbruch, Wiederholung der mündlichen Prüfung

(1) ¹Bei ungenügenden Kenntnissen wird die mündliche Prüfung mit nicht bestanden bewertet. ²Versäumt die zu prüfende Person den Prüfungstermin oder bricht sie die Prüfung ab, so gilt die Prüfung als nicht bestanden, es sei denn, es liegt ein wichtiger Grund vor. ³Der wichtige Grund muss der Prüfungskommission unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ⁴Bei Rücktritt oder Versäumnis wegen Krankheit ist unverzüglich ein ärztliches Attest unter Angabe der voraussichtlichen Dauer der Erkrankung, die zur Prüfungsunfähigkeit führt, vorzulegen, soweit die Krankheit nicht offenkundig ist. ⁵Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Prüfungstermin anberaumt.

(2) ¹Eine nicht bestandene mündliche Prüfung kann innerhalb eines Jahres auf Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden wiederholt werden. ²Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen; erfolglose Prüfungen in einem theologischen Promotionsverfahren an anderen Hochschulen werden auf die Prüfung im Promotionsstudiengang Theologie der Georg-August-Universität angerechnet. ³Ist die Prüfung endgültig nicht bestanden, so gilt die Promotion als gescheitert.

§ 23 Schutzbestimmungen

(1) ¹Macht die zu prüfende Person glaubhaft, dass sie nicht in der Lage ist (z. B. wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung), Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so soll sie die Prüfungsleistungen in einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form erbringen können. ²Dazu muss ein fachärztliches Attest im Original vorgelegt werden. ³Die Vorlage einer Kopie ist nicht ausreichend. ⁴Die Entscheidung trifft die Prüfungskommission.

(2) ¹Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zu Prüfungen, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumen von Prüfungen sowie für den Freiversuch und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit der zu prüfenden Person die Krankheit und dazu notwendige alleinige Betreuung einer oder eines nahen Angehörigen gleich. ²Nahe Angehörige sind Kinder, Eltern, Großeltern, Ehe- und Lebenspartner.

(3) ¹Durch werdende Mütter dürfen keine Prüfungs- oder Studienleistungen erbracht werden, soweit hierdurch nach ärztlichem Zeugnis Leben oder Gesundheit von Mutter oder Kind gefährdet sind. ²Des Weiteren gelten die Schutzbestimmungen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes.

(4) ¹Aus der Beachtung der Vorschriften des Absatzes 3 dürfen der Studierenden oder dem Studierenden keine Nachteile erwachsen. ²Die Erfüllung der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 sind durch geeignete Unterlagen, z.B. fachärztliche Atteste, Geburtsurkunden, Bescheinigungen des Einwohnermeldeamtes usw., nachzuweisen.

§ 24 Veröffentlichung der Dissertation

(1) Die Dissertation ist zu veröffentlichen.

(2) ¹Bei der Veröffentlichung hat die Doktorandin oder der Doktorand Auflagen der Gutachterinnen oder Gutachter zu inhaltlichen Änderungen zu berücksichtigen. ²Die Erstgutachterin oder der Erstgutachter hat auf einem Revisionschein zu bestätigen, dass die Arbeit und die Zusammenfassungen nach Absatz 6 den formalen Ansprüchen an eine Veröffentlichung genügen.

(3) Für die Veröffentlichung genügt außer dem Druck als selbstständige Schrift die Vervielfältigung im Format DIN A 5 oder die Veröffentlichung im Internetarchiv der SUB Göttingen.

(4) Der Fakultätsrat kann andere Veröffentlichungsformen gestatten.

(5) ¹Die Doktorandin oder der Doktorand hat eine für die jeweilige Veröffentlichungsform durch Fakultätsratsbeschluss zu bestimmende Zahl von Druckfassungen der Veröffentlichungen ihrer oder seiner Dissertation unentgeltlich der Fakultät abzuliefern (Pflichtexemplare). ²Diese müssen innerhalb von zwei Jahren nach bestandener mündlicher Prüfung der Fakultät eingereicht werden. ³Versäumt die Doktorandin oder der Doktorand diese Frist, so erlöschen alle durch die Prüfung erworbenen Rechte. ⁴Die Studiendekanin oder der Studiendekan kann die Ablieferungsfrist verlängern, jedoch längstens um ein weiteres Jahr. ⁵Hierzu bedarf es eines von der Doktorandin oder von dem Doktoranden vor Ablauf der Jahresfrist gestellten begründeten Antrages.

(6) ¹Die Ablieferungsstücke sind mit einem Titelblatt zu versehen, dessen Vorder- und Rückseite nach dem Muster der Anlage 2 zu gestalten sind. ²Am Schluss der Dissertation muss ein kurzer, den wissenschaftlichen Bildungsgang der Doktorandin oder des Doktoranden darstellender Lebenslauf abgedruckt sein, der auch Angaben über Geburtstag und -ort, Staatsangehörigkeit und Dauer des Studiums an den einzelnen Hochschulen nach der Reihenfolge ihres Besuches enthalten muss. ³Von diesen Vorschriften kann die Fakultät Befreiung bewilligen. ⁴Sie gelten nicht für die im Buchhandel erscheinenden Exemplare der Arbeit.

(7) ¹Als Veröffentlichung gilt auch die Publikation in Form einzelner Beiträge in Publikationen mit externen Begutachtungsverfahren, soweit die Publikationen insgesamt den Inhalt der Dissertation wiedergeben. ²Dies wird im Revisionschein (Absatz 2) bestätigt. ³Die Bestimmung des Absatzes 6 gilt entsprechend.

(8) Wird die Dissertationsschrift in Teilen gemäß Absatz 7 veröffentlicht, jedoch ohne insgesamt den Inhalt wiederzugeben, gelten für die bislang nicht veröffentlichten Teile die Bestimmungen der Absätze 2 bis 6.

§ 25 Vollzug der Promotion

(1) ¹Hat die Doktorandin oder der Doktorand alle ihr oder ihm nach der Prüfungsordnung obliegenden Verpflichtungen erfüllt, insbesondere die Pflichtexemplare und die Zusammenfassungen in deutscher und englischer Sprache eingereicht, so vollzieht die Dekanin oder der Dekan die Promotion durch Aushändigung des Prüfungszeugnisses (Anlage 3) sowie der Promotionsurkunde (Anlage 4), auf Antrag jeweils mit einer englischen Übersetzung. ²Der Dekan nimmt vor den anwesenden Mitgliedern der Prüfungskommission der Promovendin bzw. dem Promovenden das Versprechen ab, „die christliche Wahrheit gemäß dem Evangelium in Leben und Lehre gewissenhaft zu vertreten“. ³Als Promotionsdatum gilt der Tag der bestandenen mündlichen Prüfung.

(2) Vor Aushändigung der Promotionsurkunde darf der Doktorgrad nicht geführt werden.

§ 26 Einsicht in die Prüfungsakten

Im Zeitraum zwischen Abschluss der mündlichen Prüfung und Vollzug der Promotion oder innerhalb von vier Wochen nach einer Zurückweisung oder Ablehnung der Dissertation oder nach Nichtbestehen der mündlichen Prüfung kann die Doktorandin oder der Doktorand die schriftlichen Gutachten und die Prüfungsprotokolle im Studiendekanat einsehen.

§ 27 Täuschung

(1) Hat die Doktorandin oder der Doktorand bei einer Prüfung zum eigenen oder fremden Vorteil getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Fakultätsrat nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Doktorandin oder der Doktorand getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Der Doktorgrad kann auch aufgrund gesetzlicher Bestimmungen aberkannt werden.

§ 28 Verleihung der Ehrendoktorwürde

(1) ¹Der Grad einer Doktorin oder eines Doktors ehrenhalber wird vom Fakultätsrat verliehen, wenn dies zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder (darunter auch zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder der Hochschullehrergruppe) beschließen. ²Der Fakultätsrat erlässt hierzu Durchführungsbestimmungen.

(2) Die Ehrenpromotion wird vollzogen, indem die Dekanin oder der Dekan die Urkunde überreicht. In der Urkunde sind die wissenschaftlichen Verdienste der oder des ehrenhalber Promovierten zu würdigen.

§ 29 Voraussetzungen für ein gemeinsames Betreuungsverfahren

(1) Ein gemeinsam mit einer ausländischen Universität oder Fakultät durchgeführtes Promotionsverfahren setzt voraus, dass

1. mit der ausländischen Universität oder Fakultät eine Vereinbarung über die grenzüberschreitende Betreuung dieser Promotion abgeschlossen wurde
oder

mit der ausländischen Universität oder Fakultät ein individueller Kooperationsvertrag zur Durchführung einer Doppelpromotion geschlossen wurde;

2. eine Zulassung zur Promotion sowohl an der Universität Göttingen als auch an der ausländischen Universität oder Fakultät erfolgte.

(2) ¹Die Dissertation kann nach näherer Regelung in der Vereinbarung nach Absatz 1 Nr. ²1 an der Universität Göttingen oder an der ausländischen Universität oder Fakultät eingereicht werden. ³Eine Dissertation, die bereits an der ausländischen Universität oder Fakultät eingereicht und dort angenommen oder abgelehnt wurde, kann nicht erneut an der Universität Göttingen eingereicht werden. ⁴Die Vereinbarung nach Absatz 1 Nr. ⁵1 hat sicherzustellen, dass eine an der Universität Göttingen eingereichte und dort angenommene oder abgelehnte Dissertation nicht erneut an der ausländischen Universität oder Fakultät eingereicht werden kann.

(3) ¹Wird die Dissertation an der Universität Göttingen eingereicht, so ist § 30 anzuwenden.

²Wird die Dissertation an der ausländischen Universität oder Fakultät eingereicht, so ist § 31 anzuwenden.

§ 30 Einreichung an der Universität Göttingen

(1) Wird die Dissertation an der Universität Göttingen eingereicht, so gilt § 10 Abs. 4.

(2) ¹Während der Durchführung des Promotionsverfahrens erfolgt die Betreuung durch jeweils eine betreuungsberechtigte Person der Universität Göttingen und eine Hochschullehrerin oder einen Hochschullehrer der ausländischen Universität oder Fakultät.

²Die Durchführung der Betreuung ergibt sich aus der Vereinbarung nach § 29 Abs. 1 Nr. 1.

(3) ¹Die promotionsführende Fakultät bestellt abweichend von § 12 (Bestimmung zur Zusammensetzung der Prüfungskommission) im Einvernehmen mit der ausländischen Universität oder Fakultät eine Prüfungskommission, die paritätisch mit Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftlern beider Universitäten besetzt ist; das Nähere zur Zusammensetzung ist in der Vereinbarung nach § 29 Abs. 1 Nr. 1 zu regeln. ²Beide Betreuer der Dissertation sollen zu Prüfenden bestellt werden.

(4) ¹Wurde die Dissertation an der Universität Göttingen angenommen, so wird sie der ausländischen Universität oder Fakultät zur Zustimmung über den Fortgang des Verfahrens übermittelt. ²Erteilt die ausländische Universität oder Fakultät die Zustimmung über den Fortgang des Verfahrens, so findet an der promotionsführenden Fakultät der Universität Göttingen eine mündliche Prüfung nach den Bestimmungen der §§ 17 – 20 [Bestimmungen zur Durchführung der mündlichen Prüfung] statt; von den Bestimmungen der §§ 17 – 20 kann in begründeten Ausnahmefällen nach Maßgabe der Vereinbarung gemäß § 29 Abs.1 Nr. 1 abgewichen werden.

(5) ¹Ist die Dissertationswahl der Universität Göttingen angenommen, die Zustimmung über den Fortgang des Verfahrens von der ausländischen Universität oder Fakultät jedoch verweigert worden, ist das gemeinsame Verfahren beendet. ²Das Promotionsverfahren wird nach den Allgemeinen Vorschriften dieser Promotionsordnung fortgesetzt. ³Für die Prüfung ist gemäß § 12 (Bestimmungen zur Bestellung der Prüfungskommission) eine neue Prüfungskommission zu bestellen.

§ 31 Einreichung an der ausländischen Universität oder Fakultät

(1) ¹Wird die Dissertation an der ausländischen Universität oder Fakultät eingereicht, so entscheidet die ausländische Universität oder Fakultät nach Begutachtung der Dissertation über deren Annahme bzw. den Fortgang des Verfahrens. ²Ist positiv entschieden, so entscheidet die promotionsführende Fakultät der Universität Göttingen gemäß § 14 (Bestimmungen über die Annahme der Dissertation) nach Vorlage aller erforderlichen Gutachten unter Einbeziehung des Gutachtens der oder des Betreuers der Universität Göttingen über die Annahme der Dissertation. ³Die Dekanin oder der Dekan teilt das Ergebnis der ausländischen Universität oder Fakultät mit. ⁴Ferner übermittelt sie oder er die

Namen der zu bestellenden Prüfenden. ⁵Die mündliche Prüfung findet an der ausländischen Universität oder Fakultät statt.

(2) ¹Wird die Dissertation an der Universität Göttingen abgelehnt, so ist das gemeinsame Verfahren beendet. ²Die abgelehnte Dissertation darf nicht erneut an der Universität Göttingen vorgelegt werden. ³Die Bestimmungen über die Wiederholung der Promotion bleiben unberührt.

(3) Hat die ausländische Universität oder Fakultät die Dissertation abgelehnt, so ist das gemeinsame Verfahren beendet.

§ 32 Gemeinsame Promotionsurkunde

Nach erfolgreichem Abschluss des Promotionsverfahrens in gemeinsamer Betreuung mit einer ausländischen Universität oder Fakultät wird eine von beiden Universitäten unterzeichnete gemeinsame Promotionsurkunde ausgehändigt, aus der sich ergibt, dass es sich um einen von den beteiligten Hochschulen gemeinsam verliehenen Doktorgrad für eine wissenschaftliche Leistung handelt.

§ 33 Entscheidung, Widerspruch

(1) ¹Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach den Prüfungsordnungen getroffen werden, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und der oder dem Studierenden bekannt zu geben. ²Gegen diese Entscheidungen kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides Widerspruch eingelegt werden, soweit es die Bewertung einer Prüfungsentscheidung betrifft.

(2) Über den Widerspruch entscheidet die Promotionskommission unter Beachtung des Verfahrens nach Absatz 3, sofern dem Widerspruch nicht abgeholfen wird.

(3) ¹Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung einer Prüferin oder eines Prüfers richtet, leitet die Promotionskommission den Widerspruch dieser Person zur Überprüfung zu. ²Ändert die Prüferin oder der Prüfer die Bewertung antragsgemäß ab, so hilft die Promotionskommission dem Widerspruch ab. ³Andernfalls überprüft sie die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme der Prüferin oder des Prüfers insbesondere darauf, ob

- a) das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
- b) allgemeingültige Bewertungsgrundsätze beachtet worden sind,

c) bei der Bewertung durchweg von zutreffenden Tatsachenbehauptungen ausgegangen worden ist,

d) alle vertretbaren und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründeten Lösungen als richtig gewertet worden sind,

e) sich die Prüferin oder der Prüfer nicht von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

⁴Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet. ⁵Soweit konkrete und substantiierte Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen und fachliche Bewertungen vorliegen, werden Prüfungsleistungen durch andere, mit der Abnahme dieser Prüfung bisher nicht befasste Prüfende erneut bewertet oder die Prüfung wird von diesen wiederholt, sofern Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Besorgnis der Befangenheit der ersten Prüferin oder des ersten Prüfers oder der Erstprüfenden besteht. ⁶Die Neubewertung darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsbewertung führen.⁷Über den Widerspruch soll möglichst schnell entschieden werden.

(4) ¹Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stelle zu erheben, die die Entscheidung erlassen hat. ²Die Frist wird durch Einlegung bei der Studiendekanin oder dem Studiendekan der Theologischen Fakultät gewahrt.

(5) ¹Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, so ergeht ein Widerspruchsbescheid. ²Diesen erlässt die Studiendekanin oder der Studiendekan der Theologischen Fakultät im Namen der Promotionskommission. ³Der Widerspruchsbescheid ist zu begründen, mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen und zuzustellen.

§ 34 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft.

Anlage 1: Studienprogramm

a. Modulübersicht

Es müssen Module im Umfang von wenigstens 24 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden:

aa. Es müssen folgende 3 Module im Umfang von 18 C erfolgreich absolviert werden:

P.Theo.010 „Doktorandenkolloquium I: Forschungsmethodik sowie Konzeption und Planung einer theologischen Forschungsarbeit“ (6 C / 2 SWS)

P.Theo.020 „Doktorandenkolloquium II: Forschungsbericht, Präsentation und Entwicklung eines theologischen Forschungsprozesses“ (6 C / 2 SWS)

P.Theo.030 „Doktorandenkolloquium III: Forschungsbericht, Präsentation, Auswertung und Integration neuester theologischer Forschungen“ (6 C / 2 SWS)

bb. Es muss wenigstens eines der folgenden Module im Umfang von 6 C erfolgreich absolviert werden:

P.Theo.041 „Hochschuldidaktik: Konzeption und Durchführung einer Lehrveranstaltung in der Theologie“ (6 C / 2 SWS)

P.Theo.042 „Schlüsselkompetenz: Erschließung relevanter Philologien“ (6 C / 2 SWS)

P.Theo.043 „Schlüsselkompetenz: Wissenschaftsorganisation“ (6 C / 2 SWS)

cc. An Stelle der Module P.Theo.041, 042 und 043 können auch entsprechende Module aus dem Angebot der Graduiertenschule GSGG absolviert werden.

b. Modulbeschreibungen

Georg-August-Universität Göttingen Promotionsstudiengang Theologie P.Theo.010 „Doktorandenkolloquium I: Forschungsmethodik sowie Konzeption und Planung einer theologischen Forschungsarbeit“				
Lernziele und Kompetenzen Studierende erwerben die Fähigkeit <ul style="list-style-type: none"> • die einschlägigen Methoden zu überblicken • im Hinblick auf das eigene Promotionsvorhaben relevante Fragestellungen zu konzipieren, • wissenschaftliche Probleme zu identifizieren und Lösungsansätze zu entwickeln, • angemessene Methoden zu finden und anzuwenden, • sich mit Fachkollegen über ihr Vorhaben auszutauschen. sowie <ul style="list-style-type: none"> • ein vertieftes Verständnis der jeweiligen theologischen Disziplin und ihrer Forschungsfelder. 	Modulumfang 6 Credits/ 2 SWS Workload in h: 180 Präsenzzeit in h: 28 Selbststudium in h: 152			
Lehrveranstaltungen und Prüfungen <table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td>Doktorandenkolloquium I („Neueste Forschungen“, „Doktorandenkolloquium“)</td> </tr> <tr> <td>Leistungsnachweis: Vortrag (ca. 30 Minuten) und Diskussion (ca. 30 Minuten).</td> </tr> </table>	Doktorandenkolloquium I („Neueste Forschungen“, „Doktorandenkolloquium“)	Leistungsnachweis: Vortrag (ca. 30 Minuten) und Diskussion (ca. 30 Minuten).	SWS einzeln <table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td>2 SWS</td> </tr> </table>	2 SWS
Doktorandenkolloquium I („Neueste Forschungen“, „Doktorandenkolloquium“)				
Leistungsnachweis: Vortrag (ca. 30 Minuten) und Diskussion (ca. 30 Minuten).				
2 SWS				
Wahlmöglichkeiten Pflichtmodul	Zugangsvoraussetzungen keine			
Wiederholbarkeit Zweimalig	Verwendbarkeit Promotionsstudiengang Theologie			
Angebotshäufigkeit Semesterlage Jedes Wintersemester (1. Studienjahr)	Dauer 1 oder 2 Semester			
Sprache Deutsch, ggf. Englisch	Maximale Studierendenzahl 10			
Modulverantwortlicher Prof. Dr. Martin Rothgangel (Studiendekan)				

Georg-August-Universität Göttingen Promotionsstudiengang Theologie P.Theo.020 „Doktorandenkolloquium II: Forschungsbericht, Präsentation und Entwicklung eines theologischen Forschungsprozesses“	
Lernziele und Kompetenzen Studierende erwerben vor dem Hintergrund ihres fortgeschrittenen Promotionsvorhabens und der eigenen Forschungstätigkeit die <i>Fähigkeit</i> <ul style="list-style-type: none"> • Teilaspekte ihrer Forschung zu präsentieren und mit anderen Doktoranden und Lehrenden zu diskutieren, • eine eigene These zu entwickeln und darzustellen • ihr Forschungsgebiet umfassend zu überblicken Sie erwerben vertiefte und umfassende Kenntnis <ul style="list-style-type: none"> • über Stand der Forschung auf ihrem Gebiet sowie in angrenzenden und darüber hinausgehenden Bereichen sowie <ul style="list-style-type: none"> • ein umfassendes Verständnis ihrer Disziplin und • ein vertieftes theologisches Urteilsvermögen. 	Modulumfang 6 Credits/ 2 SWS Workload in h: 180 Präsenzzeit in h: 28 Selbststudium in h: 152
Lehrveranstaltungen und Prüfungen <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin-bottom: 5px;"> Doktorandenkolloquium II („Neueste Forschungen“, „Doktorandenkolloquium“) </div> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px;"> Leistungsnachweis: Vortrag (ca. 30 Minuten) und Diskussion zum Forschungsgegenstand (ca. 30 Minuten) </div>	SWS einzeln <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; width: fit-content; margin: 0 auto;"> 2 SWS </div>
Wahlmöglichkeiten Pflichtmodul	Zugangsvoraussetzungen Keine
Wiederholbarkeit Zweimalig	Verwendbarkeit Promotionsstudiengang Theologie
Angebotshäufigkeit Semesterlage Jedes Wintersemester (2. Studienjahr)	Dauer 1 oder 2 Semester
Sprache Deutsch, ggf. Englisch	Maximale Studierendenzahl 10
Modulverantwortlicher Prof. Dr. Martin Rothgangel (Studiendekan)	

Georg-August-Universität Göttingen Promotionsstudiengang Theologie P.Theo.030 „Doktorandenkolloquium III: Forschungsbericht. Präsentation, Auswertung und Integration neuester theologischer Forschungen“	
Lernziele und Kompetenzen Studierende erwerben vor dem Hintergrund der (Teil-)Ergebnisse ihrer Dissertation und der eigenen Forschungstätigkeit die <i>Fähigkeit</i> <ul style="list-style-type: none"> in der Diskussion mit Fachkollegen die eigenen Erkenntnisse und Forschungsergebnisse zu präsentieren und zu verantworten Sie erwerben vertiefte und umfassende Kenntnis <ul style="list-style-type: none"> über Stand der Forschung auf ihrem Gebiet sowie in angrenzenden und darüber hinausgehenden Bereichen sowie <ul style="list-style-type: none"> ein umfassendes Verständnis ihre Disziplin und ein vertieftes theologisches Urteilsvermögen. 	Modulumfang 6 Credits/ 2 SWS Workload in h: 180 Präsenzzeit in h: 28 Selbststudium in h: 152
Lehrveranstaltungen und Prüfungen <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin-bottom: 5px;"> Doktorandenkolloquium III („Neueste Forschungen“, „Doktorandenkolloquium“) </div> Leistungsnachweis: Auswertungsgespräch (Einordnung des eigenen Projektes in das Fachgebiet, Vortrag ca. 30 Min. mit kollegialem Gespräch ca. 30 Min.)	SWS einzeln <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; width: fit-content; margin: 0 auto;"> 2 SWS </div>
Wahlmöglichkeiten Pflichtmodul	Zugangsvoraussetzungen Keine
Wiederholbarkeit Zweimalig	Verwendbarkeit Promotionsstudiengang Theologie
Angebotshäufigkeit Semesterlage Jedes Wintersemester (3. Studienjahr)	Dauer 1 oder 2 Semester
Sprache Deutsch, ggf. Englisch	Maximale Studierendenzahl 10
Modulverantwortlicher Prof. Dr. Martin Rothgangel (Studiendekan)	

Georg-August-Universität Göttingen Promotionsstudiengang Theologie P.Theo.041 „Hochschuldidaktik: Konzeption und Durchführung einer Lehrveranstaltung in der Theologie“				
Lernziele und Kompetenzen Von kompetenter Seite zu kürzen Die Studierenden erwerben <i>Kenntnisse</i> über <ul style="list-style-type: none"> • die Konzeption und Gestaltung von Lern-/Lehrprozessen und • die Möglichkeiten der Evaluation / Lernerfolgsüberprüfung Sie erwerben vor dem Hintergrund und in Begleitung ihrer eigenen Praxis in der Hochschullehre <i>die Fähigkeit</i> <ul style="list-style-type: none"> • zur selbständigen, reflektierten Konzeption einer Lehrveranstaltung, , • zur zielgruppenorientierten Planung und Durchführung von Lehrveranstaltungen, • zur Überprüfung des Lernerfolgs der Studierenden und des eigenen didaktischen Handelns. 	Modulumfang 6 Credits/ 2 SWS Workload in h: 180 Präsenzzeit in h: 28 Selbststudium in h: 152			
Lehrveranstaltungen und Prüfungen <table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td>Seminar „Hochschullehre: Konzeption, Durchführung und Evaluation / Intervention“</td> </tr> <tr> <td>Leistungsnachweis: Lehrprobe (ca. 45 Min.) inkl. schriftlicher Vor- und Nachbereitung (ca. 10 S.)</td> </tr> </table>	Seminar „Hochschullehre: Konzeption, Durchführung und Evaluation / Intervention“	Leistungsnachweis: Lehrprobe (ca. 45 Min.) inkl. schriftlicher Vor- und Nachbereitung (ca. 10 S.)	SWS einzeln <table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td>2 SWS</td> </tr> </table>	2 SWS
Seminar „Hochschullehre: Konzeption, Durchführung und Evaluation / Intervention“				
Leistungsnachweis: Lehrprobe (ca. 45 Min.) inkl. schriftlicher Vor- und Nachbereitung (ca. 10 S.)				
2 SWS				
Wahlmöglichkeiten Wahlpflichtmodul (alternativ; s. Modulübersicht)	Zugangsvoraussetzungen Keine			
Wiederholbarkeit Zweimalig	Verwendbarkeit Promotionsstudiengang Theologie			
Angebotshäufigkeit Semesterlage Jedes Wintersemester	Dauer 1 Semester			
Sprache Deutsch, ggf. Englisch	Maximale Studierendenzahl 10			
Modulverantwortlicher Prof. Dr. Martin Rothgangel (Studiendekan)				

Georg-August-Universität Göttingen Promotionsstudiengang Theologie P.Theo.042 „Schlüsselkompetenz: Erschließung relevanter Philologien“				
Lernziele und Kompetenzen Die Studierenden belegen in Absprache mit dem Erstbetreuer ihres Dissertationsprojektes einen Sprachkurs, der ihnen die Kompetenz zur vertieften Erschließung ihre Forschungsgegenstandes oder des nahen Kontextes ermöglicht. Besitzen die Studierende bereits Kenntnisse der jeweiligen Sprache, so vermittelt ihnen der Kurs <i>vertiefte</i> Kenntnisse (z.B. hebräische Poesie), im Falle einer weiteren Sprache sind <i>elementare Kenntnisse</i> hinreichend. Studierende erwerben Kenntnisse und Fähigkeiten in der Übersetzung von Texten, der Übung von Aussprache und Lesefähigkeit sowie der Übersetzungs- und Interpretationsfähigkeit Handelt es sich um eine neue Philologie (z.B. „Wissenschaftsfranzösisch“) tritt zudem die Ausbildung einer – vertieften – Kommunikationsfähigkeit („Sprechkompetenz“) hinzu.	Modulumfang 6 Credits/ 2 SWS Workload in h: 180 Präsenzzeit in h: 28 Selbststudium in h: 152			
Lehrveranstaltungen und Prüfungen <table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td>Sprachkurs in einer für das Forschungsvorhaben relevanten alten oder neuen Philologie</td> </tr> <tr> <td>Leistungsnachweis: Abschlussprüfung des Sprachkurses</td> </tr> </table>	Sprachkurs in einer für das Forschungsvorhaben relevanten alten oder neuen Philologie	Leistungsnachweis: Abschlussprüfung des Sprachkurses	SWS einzeln <table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td>2 SWS</td> </tr> </table>	2 SWS
Sprachkurs in einer für das Forschungsvorhaben relevanten alten oder neuen Philologie				
Leistungsnachweis: Abschlussprüfung des Sprachkurses				
2 SWS				
Wahlmöglichkeiten Wahlpflichtmodul (alternativ; s. Modulübersicht)	Zugangsvoraussetzungen keine			
Wiederholbarkeit Zweimalig	Verwendbarkeit Promotionsstudiengang Theologie			
Angebotshäufigkeit Semesterlage Jedes Semester	Dauer 1 Semester			
Sprache Deutsch, ggf. Englisch	Maximale Studierendenzahl 10			
Modulverantwortlicher Prof. Dr. Martin Rothgangel (Studiendekan)				

Georg-August-Universität Göttingen Promotionsstudiengang Theologie P.Theo.043 „Schlüsselkompetenz: Wissenschaftsorganisation“	
Lernziele und Kompetenzen Die Studierenden erwerben Kenntnisse z.B. innerhalb der Bereiche <ul style="list-style-type: none"> • der institutionellen Bedingungen wissenschaftlicher Forschung, • des Aufbaus und der Strukturen relevanter Organisationen und Förderprogramme theologischer und geisteswissenschaftlicher Forschung (z.B. DFG, Stiftungen), • der Organisation und Durchführung eines wissenschaftlichen Kongresses, • grundlegender Möglichkeiten der Wissenschaftsorganisation. Sie erwerben vor dem Hintergrund und in Begleitung ihrer eigenen Praxis in der Forschung Fähigkeiten und grundlegende Erfahrungen z.B. innerhalb der Bereiche <ul style="list-style-type: none"> • der kompetenten Kommunikation ihrer Forschung(teil)ergebnisse vor akademischem (Fach-)Publikum, • dem Erstellen eines wissenschaftlichen Aufsatzes, • der sachgerechten Aufbereitung eines Themas ihres Spezialgebietes für eine wissenschaftliche Tagung, • der Formulierung und Durchführung von Forschungsanträgen, 	Modulumfang 6 Credits/ 2 SWS Workload in h: 180 Präsenzzeit in h: 28 Selbststudium in h: 152
Lehrveranstaltungen und Prüfungen <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin-bottom: 5px;"> Selbständige Forschungsleistung (Erstellen und Publikation eines wissenschaftlichen Aufsatzes, Teilnahme an einer wissenschaftlichen Tagung mit eigenem Tagungsbeitrag oder Konzeption eines Forschungsantrags) </div> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px;"> Leistungsnachweis: Selbständige Forschungsleistung (wissenschaftlicher Aufsatz, Beitrag zu einer wissenschaftlichen Tagung oder Forschungsantrag) </div>	SWS einzeln <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; width: fit-content; margin: 5px auto;"> 2 SWS </div>
Wahlmöglichkeiten Wahlpflichtmodul (alternativ; s. Modulübersicht)	Zugangsvoraussetzungen Keine
Wiederholbarkeit Zweimalig	Verwendbarkeit Promotionsstudiengang Theologie
Angebotshäufigkeit Semesterlage Jedes Semester	Dauer 1 Semester
Sprache Deutsch, ggf. Englisch	Maximale Studierendenzahl 10
Modulverantwortlicher Prof. Dr. Martin Rothgangel (Studiendekan)	

Anlage 2: Deckblatt der Dissertation

Vorderseite

.....
.....
.....
.....
.....
.....

(Titel der Dissertation)

Dissertation
zur Erlangung des Doktorgrades
der Theologischen Fakultät
der Georg-August-Universität Göttingen

vorgelegt von

.....

(Name)

geboren in

Göttingen,

(Erscheinungsjahr)

Rückseite

Betreuungsausschuss

Erstbetreuer/in:
(Name)

Weitere Betreuer/innen:
(Namen)

.....
(Namen)

Weitere Mitglieder der Prüfungskommission:

.....
(Namen)

Tag der mündlichen Prüfung:
(Datum)

Anlage 3: Prüfungszeugnis

Georg-August-Universität Göttingen
Theologische Fakultät

Zeugnis über die theologische Doktorprüfung

Herr/Frau geboren am
in.....

hat die Doktorprüfung gemäß der Prüfungsordnung für den Promotionsstudiengang
Theologie

vom mit dem Gesamturteil
am.....bestanden.

Module im Promotionsstudium:

	Credits
1.
2.
3.
4.
5.
6.
7.

Thema der Dissertation:
.....
.....

Note der Dissertation:

Note der Disputation/des Rigorosums

Göttingen, den
Die Dekanin oder der Dekan

Anlage 4: Promotionsurkunde

Die Georg-August-Universität Göttingen
unter der Präsidentin oder dem Präsidenten

.....

verleiht

durch die Theologische Fakultät
unter der Dekanin oder dem Dekan

.....

den Hochschulgrad einer Doktorin oder eines Doktors der Theologie (Dr. theol.) an

.....

geboren in

nachdem sie oder er im ordnungsgemäßen Prüfungsverfahren durch die Dissertation

.....

.....

.....

(Titel der Dissertation)

sowie durch die mündliche Prüfung

am

ihre oder seine wissenschaftliche Befähigung erwiesen und dabei das Gesamturteil

.....

erhalten hat.

Göttingen, den

(Siegel der Universität)

.....

Die Dekanin oder der Dekan
